

Die Frage der slawischen Agrarverfassung im mittelalterlichen Böhmen und Mähren

VON Z. R. DITTRICH

In diesem Aufsatz werde ich mich, gemäß der gemeinsamen Zielsetzung, mit der Struktur des ländlichen Gemeinschaftswesens im přemysliden Böhmen und Mähren befassen, um herauszufinden, ob und inwiefern Elemente einer urwüchsigen, gemeindeartigen Ordnung hier festzustellen sind. Für die grundsätzliche Beschränkung auf die Periode vom 10. bis 13. Jahrhundert, die durch meine Formulierung schon angesagt ist, gibt es gute Gründe. Die älteren Zustände, namentlich im Zeitalter des Großmährischen Reiches, kann man wegen des Mangels an Quellen nur mittels hypothetischen Konstruktionen erfassen und es wäre gerade in diesem Rahmen unangemessen, einen solchen Weg zu beschreiten. Andererseits ist der Anbruch der deutschrechtlichen Kolonisation als die obere Zeitgrenze unserer Untersuchungen sicher zu rechtfertigen, da die weitere Entwicklung auch der schon bestehenden Institutionen in entscheidendem Maße durch fremde Vorbilder und Einflüsse bestimmt wurde.

Das für die erwähnte Periode in Betracht kommende Material ist an sich gewiß nicht kärglich; allein an Urkunden verfügen wir über etwa fünfhundert Stück. Dennoch erfährt man wieder und wieder, gerade beim Nachforschen der für uns meist relevanten Fragen, wie unzureichend, lückenhaft und einseitig es ist. Das Leben ganzer sozialer Gruppen, besonders der damals noch zahlreichen Freibauern, wird durch die immerhin den grundherrlichen Verhältnissen entstammenden Quellen kaum berührt. Und auch der Umstand, daß die in der Regel lateinischen schriftlichen Denkmäler nur ausnahmsweise auch tschechische Ausdrücke überliefern, bedeutet für die wissenschaftliche Klärung der Sachlage einen großen Nachteil.

Die mehr oder weniger zeitgenössischen Quellen sind folgendermaßen einzuteilen:

a) Rechtsquellen. Gesetzbücher, wie die *Pravda Russkaja*, stehen uns in Böhmen und Mähren nicht zur Verfügung, nur die Statuten einzelner Fürsten (Boleslav II., Břetislav I. und Konrad Otto), welche eine allgemeinere Bedeutung haben. Zweifels- ohne die größte Bedeutung kommt den in 1189 verkündeten Statuten Konrad Ottos zu, welche man in drei verschiedenen Konfirmationsurkunden Otakars I. auffindet. Die älteste tschechische Sammlung privaten Charakters, *Kniha Rožmberská*, stammt aus der späteren Zeit; sie enthält jedoch einige Elemente, die auch in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind.

b) Urkunden und Briefe, gesammelt und herausgegeben durch G. Friedrich: *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae I-III*, sind als die wichtigste und gleichfalls zuverlässigste Grundlage für unsere Forschung zu bezeichnen.

c) Chroniken und übrige erzählende Quellen. Die bedeutendsten Werke dieser Art sind die *Cosmas-Chronik* (herausgegeben durch B. Bretholz in *MG SS nova ser. II*) und weiter Hagiographien böhmischer Provenienz wie die Legenden »Fuit« und »Crescente fide«. Der Umstand, daß diese Quellen einigermaßen auch auf das sonst vernachlässigte Bild der damaligen Gesellschaft Licht werfen, macht sie für uns besonders wertvoll.

Das sprachkundliche Material, d. h. die Orts- und Flurnamen und die wirtschaftliche und soziale Terminologie, hat im allgemeinen nur eine sekundäre Bedeutung, kann aber manchmal wesentlich zur Klärung der Probleme beitragen. Was die böhmisch-mährischen Verhältnisse anbelangt, haben wir einen gewissen Vorteil in der Tatsache, daß viele slawische Wörter nach der ungarischen Landnahme in das Magyarische übergegangen sind. Die Lehnwörter, deren Altertümlichkeit, meistens auf Grund archaischer Phonetik, nachweisbar ist, indizieren die Zustände zur Zeit ihrer Übernahme¹⁾. Vielleicht noch wichtiger in dieser Hinsicht sind die archäologischen Funde der letzten Jahrzehnte, die es ermöglichten, eine Anzahl früher umstrittener Fragen bezüglich der Lebensweise und der technischen Entwicklung der einstigen Landbevölkerung zu lösen. Eine planmäßige Untersuchung der ländlichen Siedlungen hat jedoch in der Tschechoslowakei bisher noch nicht stattgefunden.

Die Landgemeindeforschung nach den hier vertretenen Leitsätzen berührt selbstverständlich viele Punkte, die von jeher Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzungen waren. Die zahl- und umfangreiche Literatur, auf deren Besprechung ich hier verzichten muß, ist im allgemeinen zu sehr durch spekulative Betrachtungsweise und aprioristische Stellungnahmen gekennzeichnet, um eine zuverlässige Grundlage für die heutige Forschung bieten zu können. Während das Erbe der Romantik in der tschechischen Geschichts- und Rechtswissenschaft gegen 1945 noch keineswegs überwunden war, wurde es nachher, unter dem kommunistischen Regime, in einer modifizierten Fassung zur erneuerten Geltung gebracht. Auch die im einzelnen aufschlußreichen und verdienstvollen Arbeiten eines V. Vaněček²⁾ und eines F. Graus³⁾ sind wegen ihrer ideologischen Fundierung für unsere Zwecke nur in sehr beschränktem Maße verwendbar.

1) S. u. a. J. HODÁL, *Vělezenie sa starých Madarov do staroslovenského spoločenského zriadenia*, *Hist. sborník* 1946, 297 ff.

2) *Vnitřní organizace Čech a Moravy v době přemyslovské*, Prag 1942, *Počátky práva a státu v Československu*, Prag 1946, *Prvních tisíc let . . . Předstátní společenská organizace a vznik státu u českých Slovanů*, Prag 1949.

3) *Dějiny venkovského lidu v Čechách v době předhusitské I-II*, Prag 1953-1957.

Die Lage in Böhmen und Mähren am Ende des ersten Jahrtausends möchte ich im allgemeinen folgendermaßen charakterisieren. Die wirtschaftliche Entwicklung auf dem Lande steht im Zeichen des Überganges von der Feldgraswirtschaft zur Dreifelderwirtschaft, während die großen Forstkomplexe am Rande und auch im Innern des Landes noch immer Gelegenheit genug für ältere Formen der wirtschaftlichen Betätigung, wie Jagd, Zeiderei, Brandwirtschaft, darbieten. Auf der sozialen Ebene muß man eine weitgehende Regression der auf Blutverwandtschaft beruhenden Ordnung feststellen. Die damalige Gesellschaft, ziemlich stark individualisiert und deutlich gegliedert, kennzeichnet sich schon durch ausgebildete und strukturierte Herrschaftsverhältnisse und das Überwiegen der Grundherrschaft. Diese Sachlage war zweifelsohne eine der beträchtlichsten Folgen des langwierigen und durchaus gewaltsamen Vorganges der staatlichen Einigung. Die großen und wiederholten Verschiebungen und Umschichtungen innerhalb der Volksgemeinschaft, durch die Machtausbreitung des Tschechenstammes und seiner Dynastie hervorgebracht, zerstörten gründlich ursprüngliche Stamm- und Sippeneinheiten und beschleunigten zugleich die strukturelle Umbildung. Die siegreichen Kräfte, aus diesen Umwälzungen hervorgetreten, das Haus der Přemysliden und die aristokratische Oberschicht, bestimmen nachher hauptsächlich durch ihre Gegensätzlichkeit den Verlauf der weiteren Entwicklung. Die wenig verwurzelte, aber ungemein starke Monarchie, deren Vormachtstellung auf den zahlreichen Družinatruppen, der Burgbezirksverwaltung und einem außerordentlich ausgedehnten Grundbesitz beruht, ist trotz der früh einsetzenden Feudalisierung imstande, das Abbröckeln ihrer Gewalt eine lange Zeit aufzuhalten. Erst die schweren dynastischen Machtkämpfe des 12. Jahrhunderts und die zunehmende Verselbständigung der Kirche geben den weltlichen und geistlichen Grundherren die Gelegenheit, ihre Güter dem unmittelbaren Bereich der fürstlichen Behörden allmählich zu entziehen. Diese Entwicklung vermag aber nicht mehr die Kohärenz des Přemyslidischen Reiches ernsthaft zu beeinträchtigen, da sie letzten Endes zum territorialen Staat auf der ständischen Grundlage führt.

Als die normale ländliche Siedlungseinheit im böhmisch-mährischen Raum ist die *villa (ves)*, d. h. Dorf bzw. Weiler, zu betrachten, welche seit dem 6. Jahrhundert archäologisch, seit dem 10. Jahrhundert literarisch und seit dem 11. Jahrhundert auch urkundlich belegt ist. Es handelt sich in der Regel um eine kleinere Ortschaft agrarischen Charakters, die aus mindestens zwei bis drei Bauernstellen mit dem zugehörigen Areal, der Dorfmark, besteht. Jedes Dorf, ungeachtet seiner Größe oder spezifischen Bedeutung, wird als *villa (ves)* bezeichnet, trägt seinen eigenen Namen und unterscheidet sich als eine besondere Siedlungs- und Gebietseinheit ziemlich deutlich von seiner Umgebung⁴⁾; ein Durcheinander von Dörfern und Dorffluren hat es in

4) Nur einmal kommt in den Quellen vor, daß die Äcker nicht zur Dorfmark gezählt werden, CDB I, nr. 386.

Böhmen und Mähren nicht gegeben⁵⁾. Soweit es nur aus den Quellen erhellt, war das wirtschaftlich genutzte Land schon im 10. Jahrhundert ziemlich scharf differenziert und umgrenzt. Nur die großen Waldkomplexe und Wüsteneien blieben zunächst außerhalb der bestehenden Einteilung und wurden von den Fürsten grundsätzlich als ihr Eigentum betrachtet. Die Gemarkung der Dorffluren, ursprünglich wohl nur gewohnheitsrechtlich begründet, wurde seit dem 11. Jahrhundert immer häufiger durch eine besondere Rechtshandlung, den *újezd*, *ambitus*, *circuitio*, festgestellt. Der Fürst selbst oder sein Stellvertreter, durch Zeugen aus der Umgebung begleitet, machte einen Umgang resp. Umritt, wodurch die Grenzen der Dörfer oder größeren Landobjekte überhaupt für die Zukunft rechtlich bestimmt wurden. Das umgangene, umrittene Gebiet hieß danach *újezd*, *ambitus*, *circuitus*, *circuitio*. Es konnte einige Dörfer oder auch nur einen Wald umfassen, also Flächen von verschiedener Größe und Art; ein Flächenmaß konnte *újezd* daher offensichtlich nicht sein⁶⁾. Seine Grenzen waren z. T. natürlich (Wasser, Fels usw.), z. T. künstlich (Wege, Grenzsteine usw.).

Die einem Dorf zugehörenden Räume wurden ihrer wirtschaftlichen Bestimmung nach in eine Anzahl von Kategorien eingeteilt, die mit den damals in Deutschland üblichen größtenteils übereinstimmen: man unterschied *ager*, *hortus*, *pomerium*, *vinea*, *pratium*, *pascua*, *nemus* (= *silva*) usw. Unter *campus* versteht man in den böhmischen und mährischen Quellen ein großes, unbebautes Feld, meistens innerhalb der Dorfmark, wo u. a. Pferde geweidet wurden⁷⁾. Die Äcker, welche der vorherrschenden Bebauungsweise gemäß aus zwei bis vier gleichen Blöcken bestanden, waren weiter eingeteilt in eine Anzahl (3 bis 40) von *aratra*, die den einzelnen Bauern gehörten und von denen individuell bewirtschaftet wurden⁸⁾. *Aratrum*, *aratura*, *popluží* wird im allgemeinen so aufgefaßt, daß es ursprünglich eine Ackerfläche war, die durch einen Pflüger in einem Tage bearbeitet werden konnte; jedenfalls wurde *aratrum*, anfänglich ein rein landwirtschaftlicher Begriff, schon sehr früh ein einheitliches Flächenmaß, was aus der Zehentregelung Bischof Ekkehards (1017–1023) deutlich erhellt⁹⁾, und als solches eine Abgabe- und Steuereinheit; auf die Dauer wurden auch zerstreute Felder und Gründe überhaupt in *aratra* berechnet¹⁰⁾. 1310 wurde es ebenso hoch wie *laneus* besteuert¹¹⁾, was für die Auffassung spricht, daß es als Flächenmaß ungefähr einer Hufe gleichkam. Die Flächeneinheiten *mansus* und *laneus*, beide im tschechischen *lán*,

5) Die einzige Erwähnung der »*agri permixti et hinc inde dispersi*« in CDB I, nr. 303, bezieht sich auf den Streubesitz.

6) Nur einmal wird über »*(terra) ad duo aratra et tria ujezd*« geredet, CDB I, nr. 390.

7) Z. B. CDB I, nr. 55 u. c 227.

8) U. A. CDB I, nr. 52, 55, 80, 91, 97, 98 usw.

9) Kosmas I, 40, ed. Bretholz 75.

10) S. die merkwürdige Formulierung in CDB I, nr. 393, »*terra ad tria aratra cum duobus aratris!*«

11) Reg. II, nr. 974.

aus deutschem Lehen abgeleitet, sind deutschen Ursprungs; die Bezeichnung *mansus*, die schon vor dem Anfang der deutsch-rechtlichen Kolonisation in Böhmen und Mähren erwähnt wird¹²⁾, haben wir, was diese Zeit betrifft, nur in den Urkunden fremder Provenienz bezeugt. Es konnte vorkommen, daß ein einzelner Bauer mehr als ein *aratrum* oder die dem *aratrum* entsprechende Ackerfläche besaß, meistens aber waren die bäuerlichen Betriebe von einer geringeren Größe. Auf die Dauer tauchten daher auch kleinere Flächenmaße, wie *iuger*, *sulcus*, *dimidium aratrum* auf. Während die Gärten, Obstgärten und wahrscheinlich auch Weinberge in der Regel umzäunt waren, wurden die einzelnen Äcker voneinander durch einen schmalen Grasrain *mez*, *terminus*, geschieden. So läßt der Chronikschreiber Kosmas die streitenden Dorfhäupter aus der Libuša-Sage über *agri terminos* prozessieren¹³⁾.

Im allgemeinen können wir sagen, daß die bebauten Gründe innerhalb einer Dorfmark in Böhmen und Mähren schon in der ältesten Zeit, sofern es nur aus den Quellen erhellt, individuell bewirtschaftet wurden; wenn man von den Resten der Sippenverfassung absieht, befanden sie sich auch im individuellen Besitz. Nur ausnahmsweise, und dann erst viel später, nämlich im 14. und 15. Jahrhundert, erfährt man aus den Quellen über die Existenz eines kollektiven Besitzes¹⁴⁾; es handelt sich hier aber deutlich um sekundäre Erscheinungen, was übrigens auch von den marxistischen Forschern zugegeben werden muß¹⁵⁾. Was die Wälder, Weiden, Felder (*campus*), Gewässer usw. anbelangt, ist der Zustand dagegen viel undeutlicher. Kann man hier ohne weiteres vom unaufgeteilten Gemeinland sprechen? Der Umstand, daß in den Donationsurkunden seit dem 11. Jahrhundert regelmäßig nicht nur ganze Dörfer, sondern auch ihre Teile und gar einzelne Bauern mit ihrem Land Gegenstand der Schenkung sind¹⁶⁾, macht diese Auffassung recht wenig annehmbar, da in diesem Falle das Bestehen resp. Weiterbestehen des Gemeinlandes eine unmögliche Rechtslage schaffen würde. Da überdies in einigen Urkunden der Besitz der einzelnen Bauern als z. B. *araturae cum omnibus necessariis, silvis videlicet et pratis*¹⁷⁾ näher umschrieben wird, können wir schließen, daß mindestens in den Dörfern, die mehreren Grundherren gehörten, auch die Weiden, Wälder und andere wirtschaftlich genutzte Objekte im Einzelbesitz waren. Dagegen ist es sehr merkwürdig, daß die Allmende, *obec*, *občizna*, durch ältere Forscher und selbstverständlich auch marxistische Historiker mit der urslawischen *obščina* am liebsten identifiziert, erst durch die Quellen des 14. Jahrhunderts und später belegt ist¹⁸⁾; die Einzelheiten, die wir dabei erfahren, verstärken den Eindruck,

12) CDB I, nr. 99 u. 126.

13) L. I, c. 4, ed. Bretholz 11.

14) Z. B. J. EMLER, Decem registra censuum, Prag 1881, 207, 264 ff, 275.

15) Wenn auch nicht ohne Widersinn, vgl. Graus I, 143 ff.

16) CDB I, nr. 52, 91, 98 usw.

17) CDB I, nr. 55 u. 383.

18) Emler DRC, 13, 208, 235, 241 usw., Kniha Rožmberská, ed. V. Brandl, 109 ff.

daß wir es hier mit einer jungen, vielleicht der deutschrechtlichen Sphäre direkt entstammenden Institution zu tun haben. Abschließend möchte ich bemerken, daß auch dort, wo im vorkolonialen Zeitalter die Dorfbewohner Wälder usw. inner- oder außerhalb ihrer Dorfmark tatsächlich gemeinsam genutzt haben, dies noch bei weitem nicht für die Allmende zeugt. Im Gegenteil, Institutionen wie *kobyli pole*¹⁹⁾ oder die alte Steuer *náñez*, wenn wir der Auffassung Vaněčeks folgen²⁰⁾, weisen vielmehr darauf, daß diese Objekte mindestens grundsätzlich zum fürstlichen resp. grundherrlichen Besitz gerechnet wurden und daß die dörflichen Nutznießer für ihren Gebrauch Abgaben zu entrichten hatten.

Eine entwicklungsmäßig jüngere ländliche Siedlungseinheit als Dorf stellt der Hof (*curtis, curia, dvor'*) vor, dessen Existenz durch die archäologischen Funde²¹⁾ und die schriftlichen Quellen schon für das 10. Jahrhundert belegt ist²²⁾. Zwischen dem Dorfe und dem Hof mag es eine große Wechselbeziehung gegeben haben. Aus den ältesten bekannten Ortsnamen könnte man selbst ableiten, daß ein Dorf manchmal in einen Hof umgewandelt wurde und umgekehrt, daß ein Hof sich manchmal zu einem Dorf entwickelte. Andererseits aber ist zwischen beiden Siedlungstypen ein deutlicher Unterschied zu bemerken. In der älteren Zeit, etwa bis zum 12. Jahrhundert, ist die *curtis, curia* in der Regel eine geschlossene Einzelsiedlung, oft befestigt (*týn, Thein*) und meistens ein Herrnsitz. Sie besteht aus einem Herrenhaus und einigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden; die dort lebenden Untergebenen sind meist unfreie Handwerker oder Hofgesinde. Die dem Hof direkt zugehörenden und vom Hof direkt bewirtschafteten Gründe werden in den Quellen vor dem 13. Jahrhundert niemals ausdrücklich erwähnt²³⁾. Es wäre sicherlich übertrieben, wenn man auf Grund dieser Sachlage ihre Existenz verneinen würde, man muß aber annehmen, daß ihr Ausmaß ziemlich bescheiden war und in den meisten Fällen den Umfang eines größeren Bauernbesitzes vielleicht nicht überschritt. Die durch J. Šusta vertretene Auffassung, daß die böhmischen Grundherren der vorkolonialen Zeit über große landwirtschaftliche Eigenbetriebe-Fronhöfe verfügten²⁴⁾, wird heute allgemein abgelehnt. Der Hof war im wesentlichen nur ein wirtschaftlich-administrativer Mittelpunkt einer Grundherrschaft, die einige oft zerstreute Dörfer und Bauernstellen umfaßte. Seit dem 12. Jahrhundert kommt der Ausdruck *curia* auch in einer anderen Bedeutung vor. Meistens wird dann damit ein Gehöft mit Zubehör gemeint, und zwar keine Einzelsiedlung, sondern eine

19) Vaněček (1946), 56.

20) Vaněček (1949), 87 ff.

21) A. HEJNA, Příspěvek k poznání nejstarších panských sídel v Čechách, Vznik a počátky II, 295.

22) Die Vostokovsche St.-Wenzel-Legende IV, die Christian-Legende VII.

23) In den Urkunden des 13. Jh. werden Höfe mit 1 bis 2 Aratra erwähnt, CDB II, nr. 305, 382, 394.

24) Otroctví a velkostatek v Čechách, ČČH 1899, 86 ff.

Siedlung, die im Dorfe oder gar in der Stadt gelegen ist²⁵⁾. Man kann sich fragen, ob der tschechische Ausdruck *sedlo*, *sedlišťe*, aus dieser Zeit nur durch das toponymische Material belegt, dieser *curia* nicht entspricht. Andere Abarten ländlicher Siedlungen, wie *villa* und *curtis*, sind im přemyslidischen Böhmen und Mähren nicht festzustellen. Mit *vicus*, *viculus* wird in den einheimischen Quellen immer eine städtische Siedlung bzw. ihr Unterteil verstanden²⁶⁾.

Die ländlichen Siedlungen der vorkolonialen Zeit ebenso wie ihre Einwohner können in verschiedenen Kategorien weiter eingeteilt werden. Die Auffassung, daß man dabei auf Grund von äußerlichen Dorfformen zu gültigen Schlüssen gelangen könnte, hat man allerdings schon längst aufgegeben. Das Rundlingdorf, früher für eine garantiert slawische Urform gehalten, sieht man heute nur noch als eine der damals bestehenden, durch das Gelände weitgehend mitbedingten Dorfformen an. Z. Láznička²⁷⁾ unterscheidet auf dem Gebiet der Tschechoslowakei nicht minder als acht alte Dorfformen, wobei in Böhmen und Mähren die normativen, in der Slowakei die natürlichen Typen überwiegen. Günstiger ist es schon mit dem toponymischen Material bestellt, vorausgesetzt, daß die Ortsnamen nicht z. B. den natürlichen Bedingungen des Ortes entlehnt sind, sondern einen für uns indikativen Charakter haben, und ferner, daß sie wirklich der gegebenen Periode entstammen. Diese Toponymika kann man dann unterscheiden in 1. Ortsnamen, aus den Eigennamen abgeleitet, 2. Ortsnamen ethnischen Ursprungs, 3. Ortsnamen, welche einen Beruf resp. eine Betätigung ansagen, 4. Ortsnamen, welche sich auf den sozialen resp. Rechtsstatus der Einwohner beziehen, 5. übrige Ortsnamen.

1. Diese wohl zahlreichste Gruppe ist weiter einzuteilen in a) Namen, ausgehend auf *-ice*, *-ovice* (ursprünglich *-ici*, *-ovici*) und b) Namen mit dem Suffix *-ov*, *-ova*, *-ovo*, *-in*, *-ina*, *-ino* oder ohne Suffix. Früher meinte man, daß die Namen des Typus a), z. B. Drslavice, Kojetice, Patronymika waren und Sippensiedlungen bezeichneten, während die Kategorie b), z. B. Holešov, Radotín, Oldříš, Čáslav, jüngere, grundherrliche Siedlungen bedeutete. Diese Auffassung ist heute, besonders bezüglich der sog. Patronymika, jedoch so weitgehend relativiert, daß man sich ihrer in Einzelfällen höchstens als einer Arbeitshypothese bedienen darf. Die aus den Volks- oder Stammesnamen abgeleiteten Ortsnamen werden dagegen noch immer als ein Fingerzeig dafür gehalten, daß die betreffende Ortschaft, z. B. Moravany, Uherce, Čechy, durch fremde Kolonisten bzw. Zwangssiedler besiedelt war.

Die Ortsnamen, welche einen Beruf oder Betätigung ausdrücken (*Štítary*, *Voděrady*, *Kladruby*), wurden einst durch J. Šusta in dem Sinne interpretiert, daß es sich hier um Ansiedlungen von Sklaven-Handwerkern (die sogenannten *ministeriales*) gehandelt

25) CDB I, nr. 285, 305, 325 usw.

26) CDB II, nr. 279 u. 288, Kosmas I, 42, ed. Bretholz 77.

27) Typy venkovského osídlení v Československu, Brünn 1956, 95 ff.

hat²⁸⁾. Von der Tatsache abgesehen, daß diese Interpretation von der überholten Fronhof-Hypothese ausgeht, sind die meisten Berufe und Betätigungen, die in diesen Ortsnamen ausgedrückt werden, von einer solchen Art, daß man unmöglich an eine stetige Beschäftigung der betreffenden Bevölkerung in dieser Hinsicht denken kann. Die Verfertigung von Schilden²⁹⁾ oder die Bewässerungswerke konnten in den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen zweifelsohne nur eine Gelegenheitstätigkeit bedeuten. In den meisten Fällen wird es sich hier daher sicherlich um gewöhnliche Bauernsiedlungen gehandelt haben, deren Einwohner der Obrigkeit gegenüber zu einer bestimmten Dienstleistung verpflichtet waren. In einem Aufsatz³⁰⁾ hat P. Krajčovič auf die merkwürdige Tatsache hingewiesen, daß schon im Großmährischen Reich einige Burgen durch einen Kranz derart spezialisierter Dienstdörfer umgeben waren. Man kann daher annehmen, daß auch im přemyslidischen Böhmen und Mähren Dörfer dieses Typus ursprünglich im Rahmen der Burgbezirksverfassung bestanden. Eine besondere Abart der Berufs- und Betätigungs-Ortsnamen sind die Namen wie Stráže, Strážnice, Bojnice usw. Wenn es sich um Grenzdörfer oder Siedlungen am Rande vormaliger Waldkomplexe handelt, besagen solche Namen ganz klar, daß die Einwohner bewaffnete Dienstleute, Grenzwächter, *custodes viarum* usw. waren. Da das Überwachen der Grenzen und Handelswege, das sie im Auftrag des Fürsten auszuüben hatten, viel Zeit beanspruchte, ist es unwahrscheinlich, daß diese Dienstleute sich daneben in größerem Umfang noch der Landwirtschaft widmen konnten. Es scheint, daß der Löwenanteil der während der Dienstausbübung beschlagnahmten Güter ihnen zufiel³¹⁾ und daß sie vielleicht auch anders noch in natura entlohnt wurden. Aus den Quellen könnte man ableiten, daß diese Institution schon im 12. Jahrhundert im Verfall begriffen war³²⁾.

Die Ortsnamen, die den sozialen bzw. rechtlichen Status der betreffenden Bevölkerung angeben, wie z. B. Gostie, Otrokovice, Dědice, Dušníky, sind an sich ganz klar und brauchen hier nicht näher besprochen zu werden. Wohl aber möchte ich die Ortschaften mit dem Namen »Lhota« hervorheben³³⁾. Es ging um ländliche Siedlungen, deren Einwohner aus einem besonderen Grund für eine bestimmte Zeit von ihren Verpflichtungen gegenüber der Obrigkeit befreit wurden. Ein solches Entgegen-

28) S. 24, vgl. Graus I, 185 f.

29) Vgl. z. B. »*homines, qui ter in anno scutellas et cetera utensilia solvant*«, erwähnt in CDB I, nr. 56.

30) Po stopách staroslovanského zriadenia na Slovensku, Slavia 1957, 42 ff.

31) CDB II, nr. 234.

32) S. die Urkunde Vladislav II. (1146–78), CDB I nr. 164: »*Erat autem circuitus ille ... in silva, que interiacet inter Cazlawensem et Brinensem provinciam, in cuius parte habitabant homines, qui vulgo ztras appellantur, quorum erat officium quandam viam custodire, ne cui per eam sine speciali mandato principis pateret transitus terram Boemie ingrediendo vel exundo ...*«, vgl. auch Kosmas II, 15, ed. Bretholz 105.

33) Zum erstenmal allerdings schon als Ortsname, im Ablaßprivileg des Erzbischofs Saul v. Kalocsa aus 1199 belegt, CDB II, nr. 3.

kommen den Siedlern gegenüber war üblich in den Neubegründeten Dörfern, aber auch die schon bestehenden Dörfer konnten unter Umständen, z. B. wegen Verwüstung, diese zeitlich beschränkte Freiheit erwerben. Die durchschnittliche Dauer der *Lhota* mag ungefähr vier bis fünf Jahre gewesen sein, danach mußte man wieder in vollem Maße die üblichen Abgaben und Dienste leisten³⁴⁾. Die fünfte und letzte Ortsnamengruppe, wozu die Namen wie *Kostelec*, *Újezd*, *Žd'ár* gehören, darf in dieser Übersicht vollständigshalber nicht fehlen; es ist aber ersichtlich, daß dieser Typus von Ortsnamen für die Siedlungsforschung im allgemeinen nur einen beschränkten Aussagewert hat, abgesehen von der Tatsache, daß in vielen Fällen eine genauere historische Interpretation nicht zu erzielen ist.

Das meiste über die ländlichen Siedlungen der vorkolonialen Zeit wird man selbstverständlich aus den Quellen erfahren, obwohl auch dann viele wichtige Fragen unbeantwortet bleiben müssen. Aus dem Material ergibt sich deutlich, daß die Dörfer Böhmens und Mährens in zwei große Gruppen eingeteilt werden müssen, nämlich in freie und grundherrliche Dörfer. Schon jetzt will ich aber bemerken, daß die Freiheit der erstgenannten Gruppe nur als eine relative verstanden werden muß und daß es zwischen beiden Gruppen einen fließenden Übergang gegeben hat.

Die Mehrzahl der freien Dörfer waren zweifelsohne die Siedlungen der *heredes*, *dedicones*, *dědici*. In der historischen Literatur werden diese jedenfalls ursprünglich gemeinfreien Bauern für den Rest einer sippenmäßig organisierten alten Freibauernschaft gehalten³⁵⁾ und es ist nur begreiflich, daß ihre, durch die Quellen nur sehr spärlich beleuchtete Existenz von jeher Gegenstand mancher Spekulation war. Die Etymologie der Worte *dědic*, *dědina*, *děditi* weist unzweifelhaft auf den konsanguinealen Hintergrund dieser Schicht und dieser Besitzform; auch kann man aus einigen Stellen der Texte ableiten, daß die *heredes* untereinander durch Verwandtschaftsbande verbunden waren³⁶⁾. Der Umstand ferner, daß sie, besonders bei den Besitzveräußerungen, regelmäßig in der Mehrzahl, also als ein Kollektiv erwähnt werden, besagt, daß ihr Besitz, allerdings im idealen Sinne, ein gemeinschaftlicher war³⁷⁾. Die darüber hinausgehenden kollektivistischen Auffassungen der *dědina* und des damit zusammenhängenden *rodinný nedíl*, denen man in der Literatur so oft begegnet, sind jedoch, jedenfalls für die Periode des 10. bis 13. Jahrhunderts, entschieden abzulehnen. Eine Art von wirtschaftlicher Gemeinschaft hat es unter den *heredes* nicht, oder, wenn man will, nicht mehr gegeben. Nicht nur, daß die Quellen darüber völlig schweigen, der Umstand, daß die *dědina*-Gründe auf die gleiche Weise wie in den grundherrlichen Dörfern aufgeteilt und bewirtschaftet wurden, zeugt für das Gegenteil. Und schließlich sei erwähnt, daß die Begriffe *dědic* usw. auf die Dauer eine allgemeinere Bedeutung

34) Mehr bei Graus II, 85 ff.

35) Vaněček (1949), 17 ff., Z. NEJEDLY, *Dějiny národa českého* II, Prag 1955, 122 usw.

36) CDB I, 111.

37) CDB I, 48, 308; CDB II, 350 usw.

bekamen, indem man damit den vollen, erblichen, allodialen Besitz überhaupt bezeichnete³⁸⁾. Die Entwicklung im přemyslidischen Böhmen und Mähren war dem freibauerlichen Element der *dědici* ausgesprochen ungünstig. Die herkömmliche Freiheit beschützte sie nicht gegen die ständigen Übergriffe des Fürsten und seiner Behörden, denen sie im Rahmen der Burgbezirksverfassung unterstanden. Vielleicht wurden auch die aus dem freien Status fließenden Verpflichtungen, wie der Kriegsdienst oder die Steuer *tributum pacis*, für viele *heredes* auf die Dauer unerträglich³⁹⁾. Die meisten sanken allmählich auf das Niveau der abhängigen Bauern herab, wenn sie ihre Freiheit nicht auf andere Weise einbüßten. Wie V. Vaněček, der sich mit dieser Problematik am gründlichsten befaßte, sehr richtig hervorhob, wurden mit *dědic*, *heres*, allerdings erst in späteren Quellen, auch die abhängigen Bauern bezeichnet⁴⁰⁾. Es ging hier offensichtlich um die einstigen Freibauern, die neben ihren alten Namen auch einige Reste ihres früheren Rechtsstatus, wie die Erblichkeit des Besitzes, behielten⁴¹⁾. Im späteren Mittelalter kamen die *dědici* in Böhmen nur noch sporadisch vor.

Eine andere Abart freier Dorfsiedlungen stellen die meistens neugegründeten Ortschaften vor, deren Einwohner aus irgendeinem besonderen Grunde eine freie Stellung genossen. Dies war der Fall bei den ländlichen Ansiedlungen der Gefolgsmannen oder Leuten, die als Grenzwächter usw. einen ständigen Waffendienst zu leisten hatten. Dasselbe mag man auch bei manchen *hospites*-Siedlungen voraussetzen. Ein bekanntes Beispiel bietet hier die Kolonisation der Einwohner des polnischen *castrum* Giecz, bei Kosmas II, 4, erwähnt⁴²⁾. Břetislav I., der die Fremdlinge mit einem Rodungsgebiet ausstattete, wies ihnen auch einen der ihren als *praefectus* und *iudex* an und bestimmte, daß sie und ihre Nachfahren nach ihrem herkömmlichen Recht leben sollten. Obwohl die Siedlung dieser Gedčane zu Lebzeiten Kosmas' noch bestand, ist ihr weiteres Schicksal unbekannt. Man hat anzunehmen, daß sie, wie auch andere derartige Siedlungen, auf die Dauer entweder unterging oder durch einen Assimilierungsvorgang ihre besondere Stellung verlor.

Die grundherrlichen Dörfer, deren Struktur ich hier z. T. schon besprochen habe, kennzeichneten sich im přemyslidischen Böhmen und Mähren durch eine fortgeschrittene Nivellierung der Rechtsstellung ihrer Einwohner. Einerseits haben wir schon für das 11. Jahrhundert den Grundsatz belegt, daß die Niederlassung im grundherrlichen Dorfe für den Neusiedler den Verlust der persönlichen Freiheit bedeutete⁴³⁾. Andererseits war damals eine Verschmelzung der einst freien und in Abhängigkeit geratenen

38) V. BRANDL, *Glossarium illustrans bohemico-moravicae historiae fontes*, Brünn 1876, 24 ff.

39) S. u. a. V. NOVOTNY, *České dějiny* I, 3, Prag 1928, 42 ff.

40) *Sedláci-dědici*, Prag 1926, 3 ff.; CDB II, 229, 286, 350 usw.

41) CDB II, nr. 351: »*predium... quod more terre nostre duo rustici dedim iure possiduant*«, weiter auch Reg. II, nr. 1675.

42) Ed. Bretholz 84.

43) CDB I, nr. 386.

Bauernschaft und der ursprünglich Unfreien und Sklaven, die durch den Grundherrn in seinem Dorfe angesiedelt waren, in eine uniforme Schicht der Hörigen schon beinahe vollzogen. Bezeichnend für diesen Zustand ist die lateinische Terminologie der Urkunden und übrigen Quellen, die zwar gegen 30 verschiedene Ausdrücke für die abhängige Landbevölkerung kennt, aber im großen und ganzen schon sehr verwischt ist. Die häufig gebrauchten Worte wie *villani*, *rustici*, *homines* und später auch *pauperes* entbehren jeder spezifischen Bedeutung, während mit *ascriptii*, *scriptitii*, *servi*, *ministeriales* in meisten Fällen nur die Hörigkeit ohne weiteres angedeutet wird. Die tschechische Terminologie, aus späteren Quellen bekannt, ist noch undeutlicher und überdies nur unvollständig bewahrt; Wörter wie *sluha*, *chláp*, *otrok* sind für eine genauere Interpretierung geradezu unfassbar. Der Umstand, daß *servus* mit *robotil*, *robotní* übersetzt wurde⁴⁴⁾, bestätigt die Auffassung, daß schon im 12. Jahrhundert der Übergang der früheren Sklaven in die Kategorie der Hörigen im wesentlichen abgeschlossen war. Neben den Bezeichnungen der Rechtsstellung spielen die die soziale bzw. berufliche Gliederung angehenden Ausdrücke stets eine wichtige Rolle. Zwischen den begüterten Bauern, *aratores*, in den Urkunden immer mit ihrem Land erwähnt, und das landlose Gesinde, *familia*, *čeled'*, schiebt sich, wie es aus den späteren Quellen erhellt, eine neue Schicht der Häusler, *subsedes*, *podsedci*, ein. Als ganz selbständige Berufe werden auf dem böhmisch-mährischen Dorfe neben den Landwirten auch *vinitores*, *hortulani*, verschiedene Kategorien der Hirten, *custodes apum*, *fabri* usw. erwähnt.

Über die Verpflichtung der Dorfbewohner ihrem Grundherrn gegenüber sind wir für die älteren Zeiten nur äußerst dürftig unterrichtet⁴⁵⁾, da die ersten Urbare aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammen. Man kann auf Grund der bekannten Tatsachen wohl den Schluß ziehen, daß der Naturalzins damals bei weitem überwog; im 12. Jahrhundert ist das Aufkommen des Geldzinses belegt, der schon vor der Einführung des emphyteutischen Rechtes ziemlich weit verbreitet war. Obwohl die Abgaben und Dienstleistungen im allgemeinen gewohnheitsrechtlich fixiert waren, fiel es dem Grundherrn verhältnismäßig leicht sie zu erhöhen; es scheint, daß er dazu selbst berechtigt war⁴⁶⁾. Obwohl die grundherrlichen Bauern schollenpflichtig waren, setzte sich der Grundsatz, daß die Flüchtlinge ihrem Herrn ausgeliefert werden mußten, erst später durch⁴⁷⁾. Dagegen stand es dem Grundherrn frei, seine Bauern aus ihren Besitzungen zu vertreiben⁴⁸⁾.

Um die Elemente einer vizinalen, und im engeren Sinne gemeindlichen Ordnung in den ländlichen Siedlungen der vorkolonialen Zeit einerseits herauszuheben, anderer-

44) In den Glossen des Homiliarium v. Opatovitz, V. FLAJŠHANS, *Nejstarší památky jazyka i písemnictví českého I*, Prag 1903, 114.

45) Z. B. CDB I, nr. 399.

46) Reg. II, nr. 1675.

47) CDB II, nr. 227.

48) Graus I, 262 ff.

seits in ihrer tatsächlichen Verwobenheit mit andersartigen Ordnungen zu beleuchten, ist es erwünscht, daß erst die Wirkungsbereiche der anders begründeten Organisationen und Gewalten näher angegeben werden. An erster Stelle sei hier die landesfürstliche Macht erwähnt, welche hauptsächlich im Rahmen der Burgbezirksverfassung die ländlichen Verhältnisse und ihre Dynamik zutiefst beeinflußt hat. Burggrafen, *comites*, *župane*, die durch den Fürsten mit der Verwaltung ihrer Burgbezirke, *provinciae*, betraut wurden, verfügten über einen umfangreichen und reich gegliederten Apparat von Beamten, Dienstleuten, Waffenträgern und Dienern, welcher auf der niederen Stufe zwar feudalisiert war⁴⁹⁾, aber immerhin eine beträchtliche Schlagkraft entwickeln konnte. Die fürstlichen Organe in einem Burgbezirk waren bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts ausschließlich Träger der regionalen Verwaltung und der Gerichtsbarkeit. Das Erheben und Verwalten der fürstlichen Einkünfte, patrimonialen ebenso wie fiskalen Ursprungs, lag, wie es scheint, gänzlich in ihrer Kompetenz und sie hatten auch dafür zu sorgen, daß die Bevölkerung ihren pflichtmäßigen Dienstleistungen, öffentlichen Arbeiten und im Falle einer Kriegsgefahr dem Waffendienst nachkam. Auch der Friedensschutz und die Landesverteidigung auf der regionalen Ebene waren Sache des Burggrafen und seiner Gehilfen. Es ist ersichtlich, daß unter diesen Umständen der Aufgabenkreis der durch die örtlichen Instanzen geführten Verwaltung bzw. Selbstverwaltung von vornherein nur sehr beschränkt und seiner Natur nach subaltern sein mußte. Selbst wo es sich um die der Dorfgemeinschaft auferlegten Lasten handelte, brauchte die tatsächliche Repartition nicht notwendig in ihrer Kompetenz zu beruhen. Die wiederholten Klagen über das selbstherrliche und drangsalierende Auftreten der fürstlichen Organe in den relativ noch meist beschützten grundherrlichen Dörfern, denen wir in den zeitgenössischen Quellen begegnen⁵⁰⁾, zeigen deutlich, wie es damals in Wirklichkeit vorging. Man kann daraus den Schluß ziehen, daß die Burgbezirksverfassung im allgemeinen nicht im gemeindefördernden Sinne gewirkt hat. Da die *provinciae* und ihre Teile aus den einzelnen, von Wäldern umschlossenen Siedlungskammern bestanden, konnte die fürstliche Verwaltung auf die räumliche Einteilung der Dörfer nur einen beschränkten Einfluß gehabt haben, und dasselbe kann auch über dessen innerliche Struktur gesagt werden.

Die Frage, inwieweit die kirchliche Organisation zur etwaigen Gemeindebildung im böhmisch-mährischen Raum beigetragen hat, kann in diesem Aufsatz nur gestreift werden. Im allgemeinen ist ihr ein positiver Einfluß zuzuschreiben, der Umstand aber, daß der Bischofszehnt seit der ältesten Zeit von den individuellen Grundbesitzern⁵¹⁾

49) S. schon die Dvora-Episode bei Kosmas I, 34, ed. Bretholz 62.

50) CDB I, nr. 399; CDB II, nr. 227, 269, 289, 363; CDB III, nr. 89 u. a.; in allen diesen Urkunden wird diese Sachlage, manchmal in sehr scharfen Worten, durch die Fürsten selbst zugegeben.

51) S. Kosmas I, 40, ed. Bretholz 75.

und durch eigene Organe, *collectores decimae*⁵²⁾, eingehoben wurde, und auch die übrigen kirchlichen Abgaben wie *podymne* durch einzelne Hausbesitzer geleistet wurden, besagt deutlich, daß dieser Einfluß nur bescheiden gewesen sein kann. Wohl kann man aus dem Vorkommen der Ortsnamen wie Kostelec, Cerekev usw. ableiten, daß ein Kirchdorf durch seine besondere Stellung auch einigermaßen strukturell von den übrigen Ortschaften abwich⁵³⁾.

Zweifelsohne kommt der Grundherrschaft im Verband mit dem Aufkommen der vinzinalen bzw. gemeindlichen Elemente in den böhmisch-mährischen Dorfsiedlungen die weitaus größte Bedeutung zu. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß es in dieser Hinsicht zwischen den allodialen und Dienstgütern, die als absonderliche Besitzformen sicherlich schon im 10. Jahrhundert ausgebildet waren⁵⁴⁾, einen Unterschied gegeben hat. Wohl hing dabei viel von der Tatsache ab, wie ausgedehnt und kompakt die gegebene Grundherrschaft war. In Grundherrschaften, die wegen ihres Umfangs nicht durch den Besitzer selbst verwaltet werden konnten, begegnet man schon in den frühesten Zeiten dem patrimonialen Verwalter, *villicus*, *vladař*⁵⁵⁾. Es gab mehrere Sorten und Abarten dieser *villici*, beginnend mit dem fürstlichen, bzw. königlichen *villicus*, einem hochadligen Hofbeamten, der die sämtlichen Besitzungen seines Herrn verwaltete, und mit den grundherrlichen Verwaltern endend, welche der unfreien Bevölkerung entsprossen sein könnten; selbst der Fall, daß ein *villicus* zugleich ein Dorfbesitzer war, ist bezeugt. Die grundherrlichen Verwalter, die neben ihrer engeren wirtschaftlichen Funktion unzweifelhaft auch andere Aufgaben betreuten, sind in der ersten Instanz obrigkeitliche Organe gewesen. Im Falle eines ausgesprochenen Streubesitzes, wo ein Verwalter Bauern aus mehreren Dörfern unter sich haben mußte, war es so gut wie ausgeschlossen, daß er auch einen anderen Charakter haben konnte. Anders scheint aber die Entwicklung in den Gebieten gewesen zu sein, wo die *villici* ganze Dörfer verwalteten. Der Umstand, daß der *villicus* und sein Aufgabenkreis zur Zeit der beginnenden deutschrechtlichen Kolonisation mit der Funktion eines Richters gleichgestellt werden konnte, weist darauf hin, daß in diesen Fällen eine allmähliche Umwandlung des ursprünglich grundherrlichen Organs in einen teilweise autonomen Dorfvorsteher stattgefunden haben muß⁵⁶⁾. Sicherlich wurde dieser Vorgang, der letzten Endes nur ein Teilaspekt einer breiter angelegten Entwicklung zur Dorfgemeinde war, durch die Tatsache befördert, daß die weltlichen und geistlichen Grundherren ihre Besitzungen durch eine planmäßige Ausweitung und Abrundung, durch die immer häufigeren Tauschverträge, *concambia*, und schließlich auch durch die Immu-

52) CDB I, 349, 390.

53) CDB I, 386.

54) S. 51.

55) CDB I, 310, 319, 335; CDB II, 21 usw.

56) CDB II, nr. 6, nr. 246 (*villicatio seu advocatia*), Reg. II nr. 1905 (*villicatio seu iudicium*), vgl. F. MATEJEK, Feudální velkostatek a poddaný na Moravě, Prag 1959, 224.

nisierung zu kompakten Gebilden ausbauen, worin auch die einzelne Dorfgemeinschaft günstige Entwicklungsbedingungen finden konnte.

Die Möglichkeit, daß bei den Ansätzen zur späteren Gemeindebildung Elemente der einstigen Sippenordnung in nennenswertem Maße beteiligt waren, oder gar, daß diese Gemeindebildung auch eine konsanguinale Wurzel hatte, ist recht unwahrscheinlich. Die Reste einer Sippenverfassung kann man in Böhmen und Mähren der vorkolonialen Zeit quellenmäßig nur noch bei den geburtsadligen Geschlechtern, *gentes*, worunter auch die Přemysliden zu verstehen sind, feststellen; hier kam u. A. bis zum 12. Jahrhundert die Blutrache vor⁵⁷⁾. Bei dem niederen Adel und den Gemeinfreien ist dies, wenn wir die schon erwähnten Besitzverhältnisse der *heredes* außer Betracht lassen, nirgendwo bezeugt. Auch die Dorfältesten, *seniores villarum*, denen man jedenfalls z. T. einen sippenmäßigen Charakter zuschreiben müßte, würde man in Böhmen und Mähren vergeblich suchen. Fest steht nur, daß sie dort, im Falle ihrer Existenz, unmöglich *župane* geheißten haben können⁵⁸⁾. Wohl findet man sporadisch in den Quellen, namentlich bei Kosmas, Ausdrücke wie *populi rectores, tribuni, seniores populi, populi primates, maiores natu*, die teilweise deutlich eine Sippenautorität angeben⁵⁹⁾. Daß diese nicht näher bekannten Häuptlinge, die allerdings nur für die ältesten Zeiten belegt sind, zugleich Dorfvorsteher gewesen sein dürften, ist eine Auffassung, der ich mich nicht anschließen kann. Bezeichnend ist immerhin, daß in den übrigens spärlichen Berichten über die *dědina*-Dörfer der vorkolonialen Zeit solche Dorfvorsteher niemals erwähnt werden.

Die elementaren Züge eines Nachbarschaftsverhältnisses haben in den Dörfern des přemyslidischen Böhmen und Mähren gewiß nicht gefehlt, ungeachtet welcher Art diese Siedlungen waren. Der Nachbar, *vicinus, sósěd*, war zumindestens sittlich verpflichtet, seinen Umwohnenden im Notfalle zu helfen, er sollte u. a. auch einen gestorbenen und verlassenen Nachbarn begraben⁶⁰⁾. Die Nachbarn traten regelmäßig als Zeugen vor dem Gericht auf⁶¹⁾, und selbst bei den wunderbaren Heilungen scheint ihr Zeugnis notwendig gewesen zu sein⁶²⁾. Auch bei den Landmessungen und Grenzziehungen war die Teilnahme der als Zeugen hinzugezogenen Nachbarn aus den umliegenden Dörfern nicht nur üblich, sondern geradezu Pflicht⁶³⁾.

Eine andere Sache ist es aber, aus dem in dieser Hinsicht sehr spröden Material auf die Existenz einer urwüchsigen vizinalen Ordnung im vorkolonialen Böhmen und

57) Die St.-Adalbert-Legende v. Kanaparius XIX, Kosmas I, 34, 42, III, 23, vgl. auch CDB II, nr. 216 u. 217.

58) Novotný I, 1, 5 19 ff., Vaněček (1949) 108 ff.

59) Kosmas I, 4, 5, 9, 19 usw.

60) Die St.-Wenzel-Legende v. Nikoliskij, VII.

61) CDB II, nr. 227 u. 234.

62) FRB II, 226.

63) CDB I, nr. 279, 287; CDB II, nr. 234, 264.

Mähren schließen zu wollen. Aus den hier schon erwähnten Tatsachen ergibt sich deutlich, daß für eine solche Ordnung eigentlich kein Platz war, daß die damaligen Dorfgemeinschaften anfänglich wegen der Burgbezirksverfassung und der Grundherrschaft einer Reihe von Funktionen und Organen entbehrten, welche anderswo, namentlich bei anderen slawischen Völkern, wohl festzustellen sind. Eine dörfliche Selbstverwaltung und Rechtspflege, einen dörflichen Grundbesitz und Friedensschutz wird man im přemyslidischen Reich vor dem 13. Jahrhundert vergeblich suchen. Alles was sich hier auf diesem Gebiet ausgebildet hat, ist nicht urwüchsig, sondern verhältnismäßig späten Ursprungs und ist größtenteils durch die Wirkung fremder Einflüsse zustande gekommen. Für diese Auffassung spricht übrigens auch, was wir über die strafrechtliche Haftung der Dörfer in Böhmen und Mähren und ihre Entwicklung wissen. Diese Haftung, *poruka*, ist hier quellenmäßig erst für das 13. Jahrhundert bezeugt, wird aber schon in früheren Zeiten bestanden haben⁶⁴). Sie beschränkte sich, soviel man weiß, auf zwei Verbrechen, den Totschlag und den Diebstahl. Nach Maßgabe der Bestimmungen, die bis 1222 gegolten hatten, wurde in diesen Fällen folgendermaßen verfahren: Wenn innerhalb einer Dorfmark die Leiche eines Erschlagenen entdeckt wurde und der Täter unbekannt blieb, mußte jeder Eingesessene des betreffenden Dorfes 200 Denar Buße (*glava*) bezahlen; wenn gestohlenen Gut in einer Wohnstätte entdeckt wurde, beschlagnahmte man dieses Haus und die Häuser der umwohnenden Dorfbewohner⁶⁵). Diese Bestimmungen nun wurden durch König Ottokar I. 1222 in dem Sinne verändert, daß die *glava* von 200 Denar künftig durch die ganze Dorfgemeinschaft aufgebracht werden mußte und daß beim Diebstahl nur das inkriminierte Haus beschlagnahmt wurde, während die ganze Dorfgemeinschaft 300 Denar Buße zu bezahlen hatte. Wenn wir von den anderen Aspekten dieser Neuerung absehen, bedeutete sie eine Umsetzung der individuell auferlegten Strafe in eine kollektiv zu tragende, und in dieser Beziehung auch eine Anerkennung der Dorfgemeinschaft als eines rechtsfähigen Verbandes. Das ist jedoch eine Sachlage, die den noch immer aufrechterhaltenen Auffassungen über die Altertümlichkeit und den Überrest-Charakter der vizinalen Elemente in der böhmischen und mährischen Agrarverfassung entschieden widerspricht.

Zum Schluß scheint es mir erwünscht, zwei Begriffe zu besprechen, die noch immer für Namen der vermuteten höheren Nachbarverbände in beiden in Rede stehenden Ländern gehalten werden. Es handelt sich um *vicinia*, *vicinatus*, durch Jasinskij⁶⁶), einst als das böhmische Gegenstück des polnischen *opole* und des russischen *verv* betrachtet, und um *osada*, welchen Ausdruck selbst Graus noch als tschechisches Wort

64) CDB I, nr. 406; CDB II, nr. 227, 325; CDB III, nr. 164.

65) CDB II, nr. 227.

66) A. N. JASINSKIJ, Očerki i issledovanija po socialnoj i ekonomičeskoj istorii Čechii v srednie veka. T. I (Dorpat 1901), S. 124.

für *vicinatus* ansieht⁶⁷⁾. Wenn wir die ziemlich spärlichen und späten Erwähnungen von *vicinia*, *vicinatus*⁶⁸⁾ in unseren Quellen Stück für Stück nachsehen, müssen wir zu dem Schluß gelangen, daß in den meisten Fällen darunter deutlich nur die Nachbarschaft im ganz allgemeinen Sinne verstanden wurde, nämlich ein Sammelbegriff für die Umwohnenden eines bestimmten Ortes. Nur ausnahmsweise, etwa bei der Stelle: »*Debet adesse... et unus vel duo de vicinatu illo*« oder »*Item si necesse est adducere in testimonium huius donacionis ecclesie maximam partem vicinie*«, würde auch die Interpretierung dieser Worte im Sinne eines mehrere Dörfer umfassenden Nachbarverbandes zutreffend sein. Aber auch wenn wir von dieser Hypothese ausgingen, hätte das noch nicht viel zu bedeuten. Wir müßten dann ja den Umstand berücksichtigen, daß ein solcher Verband ausschließlich nur als eine Zeugengemeinschaft bei bestimmten Rechtshandlungen belegt ist, und blieben noch Meilen von den an *vicinia*, *vicinatus* geknüpften fremden Institutionen entfernt.

Was die *osada* anbelangt, ist die Lage glücklicherweise leicht zu klären. Ein tschechisches Äquivalent für *vicinia*, *vicinatus* war sie jedenfalls nicht, das steht fest. Daß die Forscher, trotz der unmißverständlichen Sprache der Quellen, in dieser Hinsicht überhaupt entgleisen konnten, ist an sich eine schwierige Frage. Wahrscheinlich spielte hier der Umstand mit, daß das Wort *osada* im modernen Tschechisch eine Niederlassung, eine Kolonie, einen Landnahmeverband bedeutet. In den Urkunden des 13. Jahrhunderts, wo wir dieses Wort erstmalig auffinden, hat es aber eine ganz andere Bedeutung. Mit *osada* verstand man damals a) die pflichtmäßige Assistenz als Zeugen und Beschützer, welche bestimmte, für diesen Zweck angewiesene Eingesessene eines Ortes zu leisten hatten, wenn der Gerichtsbote jemanden vor das Gericht zitierte, b) die Menschen, die mit dieser Assistenz beauftragt wurden⁶⁹⁾. Obwohl es aus Sicherheitsgründen wünschenswert war, daß die *osada* derselben Ortschaft wie die zitierte Person entstammten, notwendig war es nicht. Da zu dieser zeitraubenden und unpopulären Pflicht bei der Bevölkerung keine Neigung bestand, ereignete es sich oft, daß die einmal schon diensttuende *osada* durch den Gerichtsboten gezwungen wurde, auch noch in andere, oft weit entfernte Dörfer mitzugehen⁷⁰⁾. Im wesentlichen ging es hier also um einen den landesfürstlichen Organen gegenüber geleisteten Dienst, der nur zufällig ein vizinales Element in sich barg.

67) Op. cit. I, 145.

68) CDB I, nr. 311; CDB II, nr. 75, 235, 261, 325, 345.

69) Die sämtlichen Belege für *osada* gesammelt und richtig interpretiert schon durch F. Palacký in § 6 der Beilagen zu Büchern III, IV und V seiner: *Dějiny národu českého*.

70) Dies ist abzuleiten aus der Bestimmung eines Privilegs aus 1249: »*Nullus camerarius aliquem pauperem ducat in testimonium ad citandum aliquos homines, quod vocatur ozada, nisi ad proximam villam alicuius ecclesie sue ad castrum pertinentem.*«